

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 2. Februar 1946

10. Stück

- 31.** Verordnung: Übertragung von Befugnissen an den Österreichischen Getreide- und Brauwirtschaftsverband.
32. Verordnung: Abänderung der Identitätsausweis-Verordnung.
33. Verordnung: Ausländerausweis-Verordnung.
34. Verordnung: Opfer-Fürsorgeverordnung.
35. Verordnung: Bewirtschaftung von amerikanischen Schnittreben.

31. Verordnung des Staatsamtes für Volksernährung vom 25. Oktober 1945, betreffend die Übertragung von Befugnissen an den Österreichischen Getreide- und Brauwirtschaftsverband.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird verordnet:

§ 1. Die in § 12 der Verordnung vom 16. August 1945, St. G. Bl. Nr. 132, über die Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide und über den Verkehr mit Mahlerzeugnissen (Mehl-Verordnung) dem Staatsamt für Volksernährung vorbehaltene Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen wird dem Österreichischen Getreide- und Brauwirtschaftsverband übertragen.

§ 2. Ferner werden die gemäß § 2, Abs. (2), § 5, Abs. (4) und (5), § 10, Abs. (3), § 15 und § 16 der Mehl-Verordnung dem Staatsamt für Volksernährung vorbehaltenen Befugnisse dem Österreichischen Getreide- und Brauwirtschaftsverband übertragen.

Korp

32. Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 3. November 1945, womit die Verordnung vom 8. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 194, betreffend die Einführung von Identitätsausweisen (Identitätsausweis-Verordnung), abgeändert wird.

Auf Grund des § 1, Abs. (2), des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), wird verordnet:

§ 1. In § 1 der Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 8. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 194, betreffend die Einführung von Identitätsausweisen (Identitätsausweis-Verordnung), werden die Worte „vom vollendeten 15. Lebens-

jahr an“ durch die Worte „vom vollendeten 14. Lebensjahr an“ ersetzt.

§ 2. Dem § 2 der in § 1 genannten Verordnung wird folgender dritter Absatz angefügt:

„(3) Für Personen, die infolge der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, zur Ausfertigung der Identitätsausweise Lichtbilder beizubringen, können zeitlich befristete Identitätsausweise vorläufig ohne Lichtbild ausgestellt werden. Diesen Personen ist von der Behörde eine angemessene Frist für die Nachbringung der Lichtbilder zu bestimmen.“

§ 3. (1) In § 5 der in § 1 genannten Verordnung wird zwischen Abs. (2) und Abs. (3) folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Während der Dauer der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse können, wenn keine anderen Lichtbilder beschafft werden können, auch solche, die den Vorschriften des Abs. (1) nicht entsprechen, zur Ausfertigung von Identitätsausweisen verwendet werden, sofern sie die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.“

(2) Der bisherige § 5, Abs. (3), erhält die Bezeichnung § 5, Abs. (4).

Honner

33. Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 3. November 1945, betreffend die Einführung von Personalausweisen für Ausländer und Staatenlose (Ausländerausweis-Verordnung).

Auf Grund des § 1, Abs. (2), des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), wird verordnet:

§ 1. (1) Alle Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sich länger als eine Woche im Gebiet der Republik Österreich aufhalten und keinen gültigen Reisepaß besitzen, sind vom voll-

endeten zehnten Lebensjahre an verpflichtet einen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellten Personalausweis für Ausländer und Staatenlose stets bei sich zu führen und auf amtliches Verlangen vorzuweisen.

(2) Personen, die nachweislich im Dienste einer der in Österreich befindlichen Alliierten Besatzungsarmeen stehen und Staatsbürger des betreffenden Staates sind, sind von der Verpflichtung nach Abs. (1) befreit.

§ 2. (1) Die Personalausweise für Ausländer und Staatenlose sind nach dem angeschlossenen Muster in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache auszustellen und mit einem Lichtbild zu versehen.

(2) Sie sind öffentliche Urkunden und gelten im Inland als vollwertige Lichtbildausweise.

(3) Für Personen, die infolge der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, zur Aufertigung der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose Lichtbilder beizubringen, können zeitlich befristete Personalausweise vorläufig ohne Lichtbild ausgestellt werden. Diesen Personen ist von der Behörde eine angemessene Frist für die Nachbringung der Lichtbilder zu bestimmen.

§ 3. (1) Zur Ausstellung der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine staatliche Polizeibehörde besteht, diese berufen (Paßbehörde).

(2) Örtlich zuständig ist die Paßbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Für Ausländer und Staatenlose, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ist die nach dem jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Paßbehörde zur Ausstellung der Personalausweise berufen.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Paßbehörden entscheidet die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion, in letzter Instanz das Staatsamt für Inneres.

§ 4. (1) Zwecks Ausstellung des Personalausweises für Ausländer und Staatenlose hat der Antragsteller grundsätzlich persönlich vor der Paßbehörde zu erscheinen und die zum Nachweis seiner Staatsbürgerschaft, der Geburtsdaten, des Berufes und des Wohnsitzes (Aufenthaltes) erforderlichen Personaldokumente sowie zwei Lichtbilder vorzulegen. Bestehen begründete Bedenken gegen die Identität des Antragstellers, so kann die Behörde die Beibringung von zwei Identitätszeugen verlangen. Der Antragsteller muß durch seine Unterschrift bestätigen, daß er einen Personalausweis für Ausländer und Staatenlose im Sinne dieser Verordnung noch nicht besitzt [§ 8, Abs. (1)].

(2) Kann der Antragsteller aus triftigen Gründen (zum Beispiel wegen schwerer Körperbehinderung, Krankheit, schwieriger Erreichbarkeit der Paßbehörde u. dgl.) nicht persönlich bei der Behörde erscheinen, so kann er sich durch eine handlungsfähige, mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person vertreten lassen. In diesem Fall ist von der Beibringung von Identitätszeugen nur dann abzusehen, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist. Die Unterschrift des Antragstellers im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose und auf dem amtlichen Evidenzblatt (§ 10) ist nachzutragen, sobald das Hindernis für sein Erscheinen vor der Behörde weggefallen ist.

§ 5. (1) Die Lichtbilder sind in zwei Gleichstücken in der Größe von 5×6 cm (Hochformat) vorzulegen, müssen den Antragsteller ohne Kopfbedeckung darstellen, aus neuerer Zeit stammen und die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Eines der Lichtbilder ist im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose, das zweite auf dem von der Paßbehörde zum Amtsgebrauch anzulegenden Evidenzblatt dauerhaft zu befestigen. Beide Lichtbilder sind vom Antragsteller deutlich lesbar mit dem vollen Namen zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu überstempeln.

(3) Während der Dauer der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse können, wenn keine anderen Lichtbilder beschafft werden können, auch solche, die den Vorschriften des Abs. (1) nicht entsprechen, zur Ausfertigung von Personalausweisen für Ausländer und Staatenlose verwendet werden, sofern sie die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Bei Schreibunkundigen Personen ist die Unterschrift durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen und durch einen Vermerk der Paßbehörde, daß der Antragsteller des Schreibens unkundig ist, zu ersetzen.

§ 6. (1) Personalausweise für Ausländer und Staatenlose mit wesentlichen Mängeln sind ungültig. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn in einem Personalausweis für Ausländer und Staatenlose die Angaben des Vor- und Zunamens oder der Staatsbürgerschaft des Inhabers, dessen Lichtbild oder Unterschrift, die Überstempelung des Lichtbildes, das Ausstellungsdatum, das Amtssiegel der Paßbehörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlen oder unkenntlich geworden sind.

(2) Ein Personalausweis für Ausländer und Staatenlose mit wesentlichen Mängeln ist, sofern deren Behebung nicht nach § 7 möglich ist, einzuziehen.

(3) Wenn das im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose angebrachte Lichtbild den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, kann die Paßbehörde die Einziehung und Ausstellung eines neuen Personalausweises für Ausländer und Staatenlose anordnen.

§ 7. (1) Berichtigungen, Ergänzungen und sonstige Eintragungen dürfen in einem Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nur von der Paßbehörde unter Beisetzung des Datums, des Amtssiegels und der Unterschrift des eintragenden Beamten vorgenommen werden.

(2) Radierungen in einem Personalausweis für Ausländer und Staatenlose sind unzulässig.

§ 8. (1) Jede Person darf nur einen Personalausweis für Ausländer und Staatenlose besitzen.

(2) Die Inhaber von Personalausweisen für Ausländer und Staatenlose haben dieselben vor dem Verlassen des österreichischen Staatsgebietes entweder bei der ausstellenden Paßbehörde oder bei einer österreichischen Grenzbehörde gegen Bestätigung zurückzustellen.

(3) Bei Ausstellung eines neuen Personalausweises für Ausländer und Staatenlose ist der alte Personalausweis von der Paßbehörde einzuziehen.

§ 9. (1) Die Überlassung des Personalausweises für Ausländer und Staatenlose an eine andere

Person sowie die Verwendung fremder Personalausweise für Ausländer und Staatenlose ist verboten.

(2) Der Verlust des Personalausweises für Ausländer und Staatenlose ist unverzüglich der Paßbehörde, die ihn ausgestellt hat, anzuzeigen.

§ 10. (1) Die Paßbehörden haben über die von ihnen ausgestellten Personalausweise für Ausländer und Staatenlose eine Evidenzkartei zu führen, in der auch alle Änderungen und Einziehungen zu vermerken sind.

(2) Für jede Person ist ein Evidenzblatt anzulegen, das die gleichen Eintragungen wie der Personalausweis für Ausländer und Staatenlose zu enthalten hat; es muß mit dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers des Personalausweises für Ausländer und Staatenlose versehen sein.

§ 11. (1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Paßbehörde gemäß § 24 des Paßgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, mit Geld bis zu 1000 *RM* oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Gegen die nach Abs. (1) bestraften Personen kann überdies mit der Abschaffung aus dem Gebiet der Republik Österreich vorgegangen werden.

Honner

Beilage
zur Ausländerausweis-
Verordnung

(Papierfarbe dunkeloliv)

Nr.

Nur im Inlande gültig
Valid only in Austria
Valable en Autriche seulement
действителен
только внутри страны



PERSONALAUSWEIS
FÜR AUSLÄNDER UND STAATENLOSE
IDENTITY CARD
FOR FOREIGNERS AND STATELESS
PERSONS

CARTE D'IDENTITÉ
DÉLIVRÉE AUX ÉTRANGERS ET AUX
APATRIDES

УДОСТОВЕРЕНИЕ ЛИЧНОСТИ
ДЛЯ ИНОСТРАНЦЕВ И ЛИЦ БЕЗ ГРАЖДАНСТВА



Unterschrift des Inhabers
Signature of bearer
Signature du Titulaire
Подпись владельца

Beilage
zur Ausländerausweis-
Verordnung

Vor- und Zuname:	Christian and family name:
Ort und Tag der Geburt:	Place and date of birth:
Staatsbürgerschaft:	Citizenship:
Stand (ledig, verh., gesch., verw.):	Unmarried, married divorced, widowed:
Beruf:	Profession:
Wohnort:	Address:
Körpergröße:	Size:
Gesicht:	Countenance:
Farbe der Augen:	Eyes:
Farbe der Haare:	Hair:
Besondere Kennzeichen:	Distinguishing marks:
Rundstempel der Ausstellungs- behörde	Rubber stamp of issuing authority
Ort und Datum der Ausstellung	Place and date of issue
Unterschrift des ausfertigenden Beamten	Signature of officer in charge

Beilage
zur Ausländerausweis-
Verordnung

Nom et Prénom: Lieu et date de naissance: Nationalité: État (célibataire, marié, divorcé, veuf [ve]): Profession: Domicile: Taille: Visage: Couleur des yeux: Couleur des cheveux: Signes particuliers:	Имя и фамилия: Место и день рождения: Гражданство: Состояние (хол., жен., разв., вдов.): Профессия: Место жительства: Величина тела: Лицо: Цвет глаз: Цвет волос: Особые приметы:
Scieu de l'autorité délivrance	Круглая печать учреждения выдающего удостоверение
Lieu et date de la délivrance	Место и число выдачи
Signature du Service compétent	Подпись чиновника выдавшего удостоверение

Beilage

zur Ausländerausweis-
Verordnung

(Papierfarbe dunkeloliv)

Raum für amtliche Ergänzungen und Berichtigungen.

34. Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 31. Oktober 1945 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opfer-Fürsorgeverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opfer-Fürsorgegesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Im Sinne des § 1, Abs. (1) des Gesetzes haben um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich:

I. „mit der Waffe in der Hand gekämpft“:

- a) die Mitglieder einer bewaffneten illegalen österreichischen Formation, die im Lande selbst als Freischärler (Partisanen) gekämpft haben,
- b) die Mitglieder einer bewaffneten österreichischen Formation, die auf alliierter Seite an dem Befreiungskampf teilgenommen haben,
- c) die Mitglieder der Wehrverbände und politischen Parteien, die in den Jahren 1934 bis 1938

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Demokratie in Österreich und

2. für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs, insbesondere gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus gekämpft haben;

II. „sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt“:

- a) Personen, die in der Öffentlichkeit in Wort oder Schrift für die Demokratie in Österreich, für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs, für die Beachtung der geschichtlichen Aufgaben Österreichs, insbesondere gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus eingetreten sind,
- b) Personen, die in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Freiheit den unter lit. a angeführten Zielen den Weg bahnen wollten.

(2) Im Sinne des § 1, Abs. (1), des Gesetzes gelten:

- a) als im Kampfe gefallen nicht nur die im Zuge von tatsächlichen Kampfhandlungen Gefallenen, sondern auch jene Kämpfer, die im Zuge eines Feme- oder Terroraktes ermordet worden sind,
- b) als hingerichtet alle jene, die auf Grund eines richterlichen Urteilsspruches, wie auch auf Grund eines Gestapobefehles ohne Gerichtsverfahren ums Leben gekommen sind,

c) als an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben, auch jene, die in einer Haft selbst gestorben sind, gleichgültig, ob dieser Tod ein natürlicher war, durch einen Eingriff oder durch Selbstmord herbeigeführt wurde,

d) als schwere Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1, Abs. (1), lit. d, des Gesetzes alle, deren ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang mit den Schädigungsursachen durch ärztliche oder amtliche Bescheinigung erwiesen erscheint,

e) als politische Haftgründe Verstöße gegen die Kriegswirtschafts-Bestimmungen nur dann, wenn sie in keiner Weise mit gewinn- oder eigensüchtigen Zwecken verbunden waren, Vergehen gegen das Heimtücke-gesetz nur dann, wenn sie offensichtlich einen rein propagandistischen Zweck zur Brechung der Gewaltherrschaft verfolgten,

f) die Voraussetzungen der Haftdauer als erfüllt, wenn das Gesamtausmaß mehrerer Haftzeiten ein Jahr erreicht hat.

(3) Die Ausnahmsbestimmung des § 1, Abs. (1), lit. e, 2. Satz, des Gesetzes findet Anwendung, wenn

1. die Haft mit einer Anhaltung in einem Konzentrationslager, mit Strafverschärfungen oder Haftstrafen verbunden war,

2. die Haft wegen Haftunfähigkeit, Strafaussetzung oder wegen Entlassung knapp vor der Befreiung Österreichs vorzeitig abgebrochen wurde,

3. besondere Umstände, wie Alter, schwere Krankheit und anderes dies rechtfertigen.

§ 2. (1) Der Antrag auf Gewährung von Fürsorgemaßnahmen oder Begünstigungen ist vom Opfer oder dessen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen einzubringen.

(2) Die Nachweise für das Zutreffen der Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes sind in der Regel dem Antrage beizuschließen, doch kann über Einschreiten des Antragstellers das Beweismaterial auch von Amts wegen eingeholt werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat durch Verlautbarungen Vorsorge zu treffen, daß alle nach § 1 des Gesetzes Anspruchsberechtigten amtlich erfaßt werden und von den im Gesetze vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen zuverlässig Kenntnis erhalten.

§ 3. (1) Amtsbescheinigungen nach § 4, Abs. (3), des Gesetzes sind nach dem der Verordnung als Anlage beige-schlossenen Muster auszufertigen und mit einem Lichtbild zu versehen.

(2) Je eine Durchschrift der Amtsbescheinigungen ist dem Staatsamt für soziale Verwaltung vorzulegen.

§ 4. (1) Öffentliche Ämter und Stellen haben Gesuchswerber, die eine Amtsbescheinigung nach § 4 des Gesetzes vorweisen, vor anderen abzufertigen und ihnen bei der Abfassung und Einbringung von Gesuchen nach §§ 5 bis 9 des Gesetzes jede mögliche Förderung und Begünstigung angedeihen zu lassen. Die Behandlung solcher Gesuche, die mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 des Gesetzes belegt sind, hat derart zu erfolgen, daß ihnen ein Vorrang auch in der zeitlichen Behandlung vor anderen Akten und Gesuchen ähnlicher Art einzuräumen ist.

(2) Insbesondere ist Gesuchen solcher Bewerber um Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen grundsätzlich stattzugeben, wenn keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Nachsichterteilung ausdrücklich ausschließen.

(3) Unter mehreren Bewerbern mit einer Bescheinigung nach § 4 des Gesetzes hat die Auswahl derart zu erfolgen, daß

- a) Opfer vor den Hinterbliebenen nach Opfern zu berücksichtigen sind,
- b) dem Grad der wirtschaftlichen Bedürftigkeit das ausschlaggebende Gewicht beizumessen ist.

§ 5. (1) Die Rentenbemessung hat unter Zugrundelegung der für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Das Ausmaß der Renten wird durch Richtlinien festgesetzt, die das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen erläßt.

(2) Jeder Rentenbescheid hat die Bestimmung zu enthalten, daß der Rentenempfänger dem Staatsamt für soziale Verwaltung jede Änderung in seinen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen sowie alle etwaigen anderen Tatsachen schriftlich anzuzeigen hat, die auf die Rentenbemessung

oder Einstellung der Rente von maßgebendem Einfluß sein kann. Renten, die wegen Wegfall der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes ganz oder teilweise zur Einstellung gebracht werden, leben bei Wiedereintritt obiger Voraussetzung ganz oder teilweise wieder auf. Das Wiederaufleben erfolgt auf Grund eines Bescheides des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Der im § 10 des Gesetzes vorgesehenen Kommission ist hierüber zu berichten.

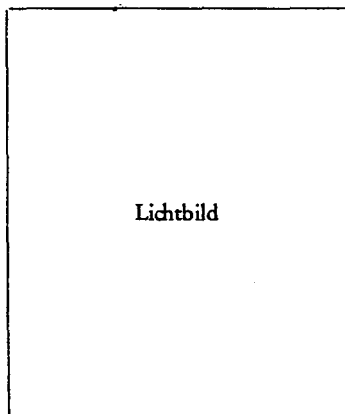
§ 6. (1) Die im § 10, Abs. (2), des Gesetzes vorgesehene Kommission wird aus je zwei Vertretern der Staatsämter für Finanzen und für soziale Verwaltung sowie aus je einem Vertreter der zugelassenen politischen Parteien, der einer Organisation der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich zu entnehmen ist, gebildet. Weiter wird für jedes der vorbezeichneten Kommissionsmitglieder ein Ersatzmann bestellt, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes dieses zu vertreten hat. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(2) Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Ergibt sich der Verdacht, daß eine Person die ihr zustehende Anspruchsberechtigung verwirkt habe, so hat das Staatsamt für soziale Verwaltung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wird als Ergebnis dieses festgestellt, daß die Anspruchsberechtigung durch ein Verhalten in Wort oder Tat, das im Widerspruch mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich steht, verwirkt ist, so hat das Staatsamt einen Antrag auf Feststellung der Verwirkung an die Kommission zu stellen. Die Rechtswirkungen treten mit dem Tage des Kommissionsbeschlusses ein.

Böhm

Amtsbescheinigung



Lichtbild

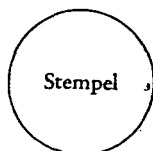
Es wird hiermit bescheinigt, daß bei

geboren am in

wohnhaft

zufolge § 1, Abs. (1), lit. a, b, c, d, e, *) beziehungsweise Abs. (2)* und Abs. (3), die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90 (Opfer-Fürsorgegesetz), zutreffen, er, sie *) somit als Opfer, *) als Hinterbliebene(r) eines Opfers*) des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne des Gesetzes zu behandeln ist.

Diese Amtsbescheinigung ist zufolge § 4, Abs. (3), letzter Satz, dieses Gesetzes für alle mit der Zuerkennung und Durchführung der Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen dieses Gesetzes befaßten Stellen bindend.



Stempel

.....
für die Landeshauptmannschaft
(Magistrat der Stadt Wien)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

(Rückseite.)

1. Diese Amtsbescheinigung ist ein Dauerausweis. Sie ist nach Vorweis dem Berechtigten zurückzugeben.

2. Sie verpflichtet alle staatlichen und öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vorzulassen, sein Ansuchen im Sinne des § 4 der Opfer-Fürsorgeverordnung zu fördern und begünstigt zu behandeln.

3. Das Opfer-Fürsorgegesetz sieht vor, daß bei Vorweis dieser Amtsbescheinigung gewährt wird, beziehungsweise gewährt werden kann:

- a) Heilfürsorge — durch die Gebietskrankenkasse, sofern nicht schon eine Sozialversicherung, beziehungsweise freiwillige Krankenversicherung vorliegt;
- b) Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung;
- c) Hilfe bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz,

insbesondere auch Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen, sofern sie nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen sind und bei Besetzung freier Posten im öffentlichen Dienste sowie bei Zuweisungen der Arbeitsämter;

- d) bevorzugte Behandlung bei Vergabung von Tabakverschleißgeschäften;
- e) bevorzugte Behandlung bei Vergabung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstätten und Kleingärten;
- f) Zuerkennung von Renten zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

4. Diese Bescheinigung wird von Amts wegen eingezogen, beziehungsweise außer Gültigkeit gesetzt, wenn durch ein Verhalten des Inhabers in Wort oder Tat, das in Widerspruch mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreichs steht, die Anspruchsberechtigung nach dem Opfer-Fürsorgegesetz verwirkt ist.

35. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 8. November 1945, betreffend die Bewirtschaftung von amerikanischen Schnittreben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Bewirtschafter von mehr als 1000 in Ertrag stehenden amerikanischen Mutterstöcken haben die im Winter 1945/46 voraussichtlich anfallende Menge an Schnittreben, nach Sorten gegliedert, bis 5. Dezember 1945 dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft anzuzeigen und darüber nach dessen Weisungen zu verfügen.

(2) In der Anmeldung sind auch jene Mengen anzugeben, die zur Veredelung für den eigenen Weinbaubetrieb und in der eigenen Verkaufsschule benötigt werden. Hierbei ist auch die

Gesamtfläche des Ertragsweingartens des Anmeldepflichtigen anzuführen.

§ 2. (1) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft teilt den Anmeldepflichtigen (§ 1) bis längstens 10. Jänner 1946, welche Anzahl an Schnittreben zur Veredelung für den eigenen Weinbaubetrieb und in der eigenen Verkaufsschule verwendet werden kann. Die darüber hinausgehende Menge darf nur nach den Weisungen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft abgegeben werden.

(2) Bereits abgeschlossene Verkaufsvereinbarungen dürfen ohne Zustimmung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft nicht durchgeführt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Kraus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30°—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40°—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12a